

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0050075

Entscheidungsdatum

26.08.2025

Geschäftszahl

1Ob15/82; 1Ob39/87; 1Ob29/91; 1Ob35/95; 1Ob1009/96; 1Ob140/98i; 1Ob56/98m; 1Ob92/99g; 1Ob18/06p; 1Ob121/09i; 1Ob208/10k; 1Ob208/12p; 1Ob24/15h; 1Ob201/16i; 1Ob134/20t; 1Ob123/20z; 1Ob109/21t; 7Ob35/22f; 1Ob37/24h; 1Ob167/24a; 9ObA38/25s

Norm

AHG §1 Ba

AHG §1 Cd11

AHG §1 F

Rechtssatz

Für die Abgrenzung der Tätigkeit in Vollziehung der Gesetze und einer privaten kommt es darauf an, ob zwischen der Erfüllung von Aufgaben hoheitlicher Dienstsetzung (hier: Teilnahme an einer dienstlichen Schisportveranstaltung der Gendarmerie) und der schädigenden Handlung selbst (hier: Hilfeleistung für eine gestürzte Skifahrerin) noch ein derart enger Zusammenhang besteht, dass auch die konkrete Handlung noch als Vollziehung der Gesetze zu werten ist; es muss zwischen beiden nicht nur ein äußerer, sondern auch ein innerer Zusammenhang bestehen. Kein Organhandeln ist gegeben, wenn eine schädigende Handlung nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen wurde, zB im Rahmen einer privaten Gefälligkeit anlässlich einer als zum Bereich der Vollziehung der Gesetze zu rechnenden Tätigkeit, auch wenn es sich um eine beabsichtigte (nicht zu den Dienstpflichten gehörende) Hilfeleistung handelt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1982-06-02 1 Ob 15/82

Veröff: SZ 55/82

TE OGH 1987-12-09 1 Ob 39/87

nur: Für die Abgrenzung der Tätigkeit in Vollziehung der Gesetze und einer privaten kommt es darauf an, ob zwischen der Erfüllung von Aufgaben hoheitlicher Dienstsetzung (hier: Teilnahme an einer dienstlichen Schisportveranstaltung der Gendarmerie) und der schädigenden Handlung selbst (hier: Hilfeleistung für eine gestürzte Skifahrerin) noch ein derart enger Zusammenhang besteht, dass auch die konkrete Handlung noch als Vollziehung der Gesetze zu werten ist. (T1)

Beisatz: Hier: Präsenzdiener (T2)

Veröff: SZ 60/264

TE OGH 1991-09-18 1 Ob 29/91

Auch

TE OGH 1995-11-22 1 Ob 35/95

Auch

TE OGH 1996-03-11 1 Ob 1009/96

nur: Kein Organhandeln ist gegeben, wenn eine schädigende Handlung nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen wurde, zB im Rahmen einer privaten Gefälligkeit anlässlich einer als zum Bereich der Vollziehung der Gesetze zu rechnenden Tätigkeit. (T3)

TE OGH 1998-05-19 1 Ob 140/98i

Vgl auch

TE OGH 1998-06-09 1 Ob 56/98m

Vgl auch; nur T3; Veröff: SZ 71/99

TE OGH 1999-04-27 1 Ob 92/99g

Auch; nur T3

TE OGH 2006-04-04 1 Ob 18/06p

Vgl auch; Beisatz: Handlungen und Unterlassungen mit Schadensfolgen, die vom Organ anlässlich bzw bei Gelegenheit außerhalb seines Tätigkeitsbereichs begangen werden, etwa wenn das Organ als Privatperson tätig wird. (T4)

TE OGH 2010-07-06 1 Ob 121/09i

nur: Für die Abgrenzung der Tätigkeit in Vollziehung der Gesetze und einer privaten kommt es darauf an, ob zwischen der Erfüllung von Aufgaben hoheitlicher Dienstsetzung und der schädigenden Handlung selbst noch ein derart enger Zusammenhang besteht, dass auch die konkrete Handlung noch als Vollziehung der Gesetze zu werten ist; es muss zwischen beiden nicht nur ein äußerer, sondern auch ein innerer Zusammenhang bestehen. (T5)

TE OGH 2011-02-23 1 Ob 208/10k

Auch; nur T5; Beisatz: Hier: Interview (keine Anwendung des § 9 Abs 5 AHG). (T6)

TE OGH 2012-12-13 1 Ob 208/12p

Vgl; nur T3; Veröff: SZ 2012/137

TE OGH 2015-09-17 1 Ob 24/15h

Auch; nur T3

TE OGH 2017-02-27 1 Ob 201/16i

nur T3; nur T5; Beisatz: Hier: Die bloße Möglichkeit einer indirekten Einflussnahme des Landeshauptmanns auf Vorstände, nämlich über den Weg der der Landesregierung zukommenden Befugnis (also seiner Mitwirkung bei) der Bestellung (oder Abberufung) der (privatwirtschaftlich tätigen) Aufsichtsratsmitglieder (hier: der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding; KLH), welche wiederum ihrerseits die Vorstände hätten abberufen können, weist noch keinen ausreichenden Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen auf. (T7)

TE OGH 2020-07-22 1 Ob 134/20t

Vgl auch

TE OGH 2020-09-24 1 Ob 123/20z

nur: Kein Organhandeln ist gegeben, wenn eine schädigende Handlung nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen wurde. (T8)

Beis wie T2; Beisatz: Hier: Vorsätzliche Tötung unter Präsenzdienern. Der Mord beruhte auf einem selbständigen Willensentschluss, der außerhalb eines jeden Sachzusammenhangs mit dem Wachauftrag stand, den der Täter als Organ zu erfüllen hatte, und wurde daher auch nicht in Vollziehung der Gesetze begangen. Der Schaden wurde nur bei Gelegenheit der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit verursacht. (T9)

TE OGH 2021-09-07 1 Ob 109/21t

vgl; Beisatz: Hier: Haltung eines Polizeidiensthundes. (T10)

Anm: Veröff: SZ 2021/81

TE OGH 2022-03-30 7 Ob 35/22f

Vgl

TE OGH 2024-04-08 1 Ob 37/24h

Beisatz: An einem inneren Zusammenhang mit einer hoheitlichen Tätigkeit fehlt es jedoch, wenn eine schädigende Handlung nur „bei Gelegenheit“ der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen wurde. (T11)

TE OGH 2024-11-19 1 Ob 167/24a

vgl; Beisatz: Ist eine Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur, sind auch alle mit ihrer Erfüllung verbundenen Verhaltensweisen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt anzusehen, wenn sie nur einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe aufweisen. (T12)

Beisatz: Hier: Zurechnung des Verhaltens des Bürgermeisters zur Gemeinde. (T13)

TE OGH 2025-08-26 9 ObA 38/25s

nur T5

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0050075